Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Beleuchtender Bericht zuhanden der Stimmberechtigten

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Zell unterbreitet Ihnen die Vorlage "Totalrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Zell" zur Abstimmung am 28. September 2025. Die vorberatende Gemeindeversammlung wurde am 16. Juni 2025 durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind vollständig auf der Gemeindewebsite **www.zell.ch** in der Rubrik Politik → Abstimmungen/Wahlen aufgeschaltet. Sie können zudem bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bestellt werden.

Sie, geschätzte Stimmberechtigte, sind freundlich eingeladen, Ihre Stimme abzugeben. Der Gemeinderat Zell beantragt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen bzw. die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Gemeinderat Zell

Totalrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Zell

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Erneuerungswahlen die Gemeindeordnung revidiert. Bei der Totalrevision der Gemeindeordnung ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen und Anpassungen:
- Verankerung der Geschäftsleitung
- Aufhebung Sozialbehörde / Aufhebung Ausschuss Gesellschaft
- Einsetzung einer Gesellschaftskommission (mit integrierter Sozialkommission)
- Umwelt- und Energiekommission zu einer Kommission zusammengefasst
- Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.
- Keine Anpassungen von Beträgen auf den einzelnen politischen Ebenen (Urne, Gemeindeversammlung, Gemeinderat, etc.), mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00. Diese strategisch wichtige Möglichkeit fehlte bisher.

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die totalrevidierte Gemeindeordnung zu genehmigen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Die Vorlage im Detail

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf die Erneuerungswahlen die Gemeindeordnung revidiert. Am 5. Dezember 2024 hat er die Revision der Gemeindeordnung verabschiedet und zur Vorprüfung dem Gemeindeamt Zürich eingereicht. Als Grundlage wurde die Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamts Zürich verwendet.

1.1 Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat nur wenige Anpassungen in der revidierten Gemeindeordnung vorgenommen. Dies sind nebst redaktionellen Anpassungen namentlich:

Änderung:	Die 2018 gegründete Geschäftsleitung wurde in der Gemeindeordnung verankert.
Begründung:	*Die Geschäftsleitung kann damit nicht einfach wieder aufgelöst werden.*
Änderung:	Aufhebung des Ausschusses Gesellschaft und Einsetzung einer Gesellschaftskommission.
Begründung:	*Die Bereiche Soziales, Gesundheit und Gesellschaft wurden in der Verwaltung zur Abteilung Gesellschaft zusammengelegt. Mit der Einsetzung einer Gesellschaftskommission wird dieser Änderung Rechnung getragen.* *Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe im Sozialwesen gibt es relativ wenig Spielraum. Dafür werden die Themen im Gesundheitswesen und auch im Gesell-*

schaftsbereich immer bedeutender. In die Gesellschaftskommission sollen Mitglieder durch den Gemeinderat gewählt werden können, die sich mit den besagten Themen möglichst auskennen.

Änderung: Die Sozialbehörde wurde aufgehoben resp. als Sozialkommission in die Gesellschaftskommission integriert.

Begründung: *Dito. vorhergehende Begründung. Die Sozialkommission ist eine unterstellte Kommission, die Aufgaben der Sozialbehörde integriert.*

Anpassung: Die Umwelt- und Energiekommission wurden wieder zu einer Kommission zusammengelegt, die Mitgliederzahl dafür erhöht.

Begründung: *Die Umwelt- und Energiekommission war früher bereits eine Kommission, die vor ein paar Jahren entzweit wurde. Mit den veränderten Umweltgedanken hat die Energiekommission alleine betrachtet zu wenig Aufgaben zu bewältigen. Deswegen soll sie wieder zusammengelegt werden, dafür hat die Kommission mehr Mitglieder.*

Ergänzung: Aufnahme der kantonalen Ombudsstelle, die für die Gemeinde Zell tätig sein kann.

Begründung: *Vor zwei Jahren ging hierzu eine Initiative beim Gemeinderat ein. Mit dem Initianten wurde daraufhin abgemacht, diese Forderung in der nächsten Revision einfliessen zu lassen.*

Ergänzung: Im Bereich der Budget- oder Kreditkompetenzen resp. bei den Beträgen wurden keine Änderungen vorgenommen, weder für den Gemeinderat, noch für die Gemeindeversammlung und somit auch ohne Auswirkungen auf die Urne.

Ausnahme: *Der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von bis CHF 2'000'000.00 fehlte bisher und wurde ergänzt.*

1.2 Vorprüfung Gemeindeamt Zürich (GAZ)

Anfangs Dezember 2024 hat der Gemeinderat die revidierte Gemeindeordnung dem Gemeindeamt zwecks Vorprüfung eingereicht. Am 26. Februar 2025 ging der Vorprüfbericht des Gemeindeamts Zürich ein. Es weist auf folgende Punkte hin:

Generell: die Teilrevision sei entgegen der ursprünglichen Abmachung eine Totalrevision, weil die Muster-Gemeindeordnung verwendet wurde, was inhaltlich zu vielen redaktionellen Anpassungen führte. Bei der Formulierung Teil- oder Totalrevision handelt es sich um eine reine Formsache und ändert lediglich das Überprüfungsausmass auf Stufe Gemeindeamt Zürich.

Rückmeldung GAZ zu Art. 25 Finanzbefugnisse
Abs. 1 Ziff. 1 regelt die Befugnis des Gemeinderats zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb Budget. Demgegenüber wird die Befugnis dieser Behörde zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb Budget nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktikabel, wenn der Gemeinderat neue Ausgaben ausserhalb Budget nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb Budget bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Gemeindeordnung würde daher wohl ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 25 GO die Befugnis des Gemeinderats für neue Ausgaben innerhalb Budget ausdrücklich zu regeln (vgl. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO).

Konkret:
Abs. 2 Ziff. 3: die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,

Beschluss Gemeinderat: Diese Formulierung statt der bisherigen verwenden.
Hinweis: Muss unter Absatz 2 aufgeführt sein, um die Aufgaben delegieren zu können (z. B. an Tiefbau).

Rückmeldung GAZ zu Art. 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte
Hinweis des Volksschulamtes: Die Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsleitung ist zulässig (vgl. Art. 28 GO). Zur Geschäftsleitung finden sich weder im Gemeindegesetz noch im Volksschulgesetz (VSG) konkrete Regelungen. Die konkrete Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist aus der GO der PG Zell ZH nicht ersichtlich. In der Gesamtbetrachtung ist aber bei Geschäftsleitungen entweder § 42 Abs. 4 lit. a VSG oder § 42 Abs. 4 lit. b erfüllt, weshalb eine Delegationsnorm in der GO zulässig ist.

i. O. – wird zur Kenntnis genommen.

Rückmeldung GAZ zu Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
Art. 34 sieht vor, dass mindestens eine Vertreterin bzw. Vertreter der Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. § 42 Volksschulgesetz verlangt, dass die Gemeindeordnung die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege regelt. Gemäss dieser Regelung muss die Zahl der teilnehmenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Lehrpersonen objektiv bestimmbar sein. Die Formulierung "mindestens" erfüllt diese Anforderung nicht, da nicht eindeutig zahlenmässig festgehalten wird, wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. RRB Nr. 1168/2015). Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 34 GO eine eindeutige Formulierung für die Vertretung der Lehrpersonen zu wählen, so dass in der GO zahlenmässig eindeutig bestimmt ist wie viele Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen (vgl. Art. 37 MuGO).

Konkret: Der Gemeinderat hat aus diversen Varianten folgende Formulierung gewählt:
An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.

Rückmeldung GAZ zu Art. 40 Inkraftsetzung
Abs. 1: Gemäss den Ausführungen zu Art. 42 muss das Inkraftsetzungsdatum (nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung) vor der Wahlanordnung liegen.

i. O.: Die Urnenabstimmung findet am 28. September 2025 statt, der bisher provisorische Terminplan wurde überarbeitet und straffer berechnet. Der Gemeinderatsbeschluss der Wahlanordnung wird an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2025 erfolgen, die Publikation/Anordnung im Tössthaler am 10. Oktober 2025. Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rückmeldung GAZ zu Art. 42 Übergangsregelungen
Abs. 1: In der revidierten GO wird die Sozialbehörde in eine unterstellte Kommission umgewandelt (Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Ansonsten gibt es keine relevanten Änderungen in der Behördenstruktur. Wir empfehlen, Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: *"Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter."*

Abs. 2 sieht vor, dass die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt werden. Diese Übergangsregelung entspricht unserer Musterbestimmung in der MuGO. Aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils erkennen wir unterdessen ein Risiko in der erwähnten Musterbestimmung (vgl. VB.2022.00115, Urteil vom 31. März 2022, E. 3), da die betreffende Bestimmung im Zeitpunkt der Wahlanordnung noch nicht in Kraft ist. In der revidierten GO werden die Mitglieder der Sozialbehörde neu nicht mehr an der Urne gewählt (Aufhebung Sozialbehörde und Einsetzung einer Gesellschaftskommission mit integrierter Sozialkommission). Entsprechend braucht es diesbezüglich für die kommende Amtsdauer keine Wahlanordnung. Sollte zum Zeitpunkt der Wahlanordnung jedoch noch die alte GO in Kraft sein, müsste strenggenommen dennoch eine solche Wahlanordnung erfolgen.
Im Idealfall erfolgt die Durchführung der Urnenabstimmung über die Revision der vorliegenden Gemeindeordnung, deren gesamthaftes Inkrafttreten sowie ihre Genehmigung durch den Regierungsrat vor der Wahlanordnung. Wir empfehlen deshalb den Zeitplan entsprechend anzupassen. Mit Blick auf Ihren provisorischen Zeitplan, wonach der Abstimmung zur GO am 28. September 2025 stattfindet, bedeutet dies, den Termin zur Publikation der Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 zu streichen.

Abs. 1: i. O. (andere Formulierung)
Abs. 2 kann mit der Korrektur von Art. 40 (der Überarbeitung des Terminplans) gestrichen werden. Der ehemals provisorische Terminplan war weniger straff geführt.

1.3 Stellungnahmen der Parteien und der Bevölkerung

Während der Vorprüfung durch das Gemeindeamt wurden auch die Bevölkerung und die Parteien zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Eingabefrist endete am 28. Februar 2025. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der BGV Zell, die SP Zell, die SVP Zell und die FDP Turbenthal-Zell haben ihre Stellungnahmen fristgerecht eingereicht. Sie erhielten bereits eine Antwort, die ebenfalls hier abgebildet ist:

Bürgerlicher Gemeindeverein Zell (BGV):
1. Wir sind für die komplette Streichung von **Artikel 25 (Finanzbefugnisse) Absatz.1.4** (Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis 2'000'000.-)
2. Eine Gegenüberstellung der bisher gültigen mit der neuen teilrevidierten Gemeindeordnung wäre für weitere Prüfungen hilfreich. Könnten Sie uns diese bitte zustellen?

Antwort Gemeinderat:
Punkt 1: In der aktuellen Gemeindeordnung fehlt diese Finanzkompetenz. Wenn der Gemeinderat diese finanzrechtlichen Befugnisse nicht hat, muss hierfür an die Gemeindeversammlung gelangt werden. In der schnelllebigen Zeit von Kauf und Verkauf von Liegenschaften kann das aus zeitlichen Gründen schwerwiegende strategische Auswirkungen mit sich ziehen, bspw. für die Raumsicherung von künftigen Schulhauserweiterungen.
Fazit: Der Gemeinderat belässt Artikel 25 Absatz 1.4 deswegen in der revidierten Gemeindeordnung. Er wird keine unüberlegten Käufe tätigen.

Punkt 2: Da es sich um wenige Änderungen in der Revision der Gemeindeordnung handelt und die veränderten Artikel im Gemeinderatsbeschluss aufgeführt sind, hat der Gemeinderat auf diesen zusätzlichen Aufwand verzichtet. Gerne können wir im Gespräch detaillierter darauf eintreten. Kommen Sie in diesem Fall ungeniert auf die Gemeindeschreiberin zu.

SP Zell:
- **Art. 4 Wählbarkeit**
  Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» sollte klarer umschrieben werden: «Für die Wahl in die übrigen Organe gilt die Wohnsitzpflicht im Kanton Zürich».

Ausserdem wären von unserer Seite genauere Informationen erwünscht: Wer ist «alle übrigen»?

- **Art. 26 Schulpflege / Zusammensetzung**
  «Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten könnte sie oder ihn als Gast ohne Stimmrecht im Gemeinderat vertreten». Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 14.3.2024, Publikation im Tössthaler vom 28.3.2024, sollte auch in der Gemeindeordnung festgehalten werden.
- **Art. 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission**
  Obwohl die Umwandlung der Sozialbehörde sowie die Neubildung von Kommissionen gewichtige Änderungen bedeuten, fehlt ein begleitender Kommentar.
  Seitens der Gemeindeverwaltung, Präsidiales, wird lediglich auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss verwiesen; Erwägungen/Begründungen sind nicht aufgeführt. Gestützt auf das Kommunikationskonzept (100.3) des Gemeinderates vom 24.10.2013 empfehlen wir im Hinblick auf die vorberatende Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung eine umfassende Information/Begründung zu den geplanten Änderungen.
- Wir empfehlen, im ganzen Text die **Abkürzung bzw. durch oder zu ersetzen**, analog der Handhabung in den Gesetzestexten.

Antwort Gemeinderat:
Artikel 4 Wählbarkeit:
Die Formulierung «Alle übrigen im Kanton Zürich» ist üblich und ist in der Muster-Gemeindeordnung verankert. Damit kann vermieden werden, dass Kommissionen vergessen gehen und auch (unterstellte) Kommissionen miteingeschlossen sind, die später gegründet werden. Alle übrigen sind die Kommissionen, die keine Wohnsitzpflicht voraussetzen (gem. Art. 4 alle Mitglieder von Kommissionen mit Ausnahme von den Mitgliedern des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission).

Artikel 26 Schulpflege / Zusammensetzung:
Im Gemeinderat nimmt kein Schulpflegemitglied im Falle eines Ausfalls des Schulpräsidenten fix Einsitz. Die Gemeinderäte vertreten sich grundsätzlich gegenseitig. Seitens Schulpflege kann bei schulischen Angelegenheiten mit dem Konstituierungsbeschluss eine Ausnahme gemacht werden.

Artikel 35 Sozialbehörde / neu Gesellschaftskommission:
In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen. Ein Gemeinderatsmandat ist mit den vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Mit der Zusammenlegung werden weniger Sitzungen abgehalten.

Empfehlung 'bzw. durch oder ersetzen':
Auch diese Formulierung stammt aus der Muster-Gemeindeordnung und wird entsprechend belassen.

SVP Sektion Zell:

- Mit der **Umwandlung** der **Sozialbehörde** und dem **Ausschuss Gesellschaft** in eine Gesellschaftskommission sowie der Fusion der Umwelt- und Energiekommission entstehen grössere Gebilde. Was ist der Grundgedanke des Gemeinderats im Zusammenhang mit diesen Veränderungen? Welche Vor- und Nachteile sind zu erwarten? Werden somit vermehrt Synergien genutzt oder gar Kosten eingespart?
- Neu sollen die **Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat anstatt durch den Urnengang angestellt werden**. Welche Vorteile bringt dieses neue Vorgehen?

- Wird die breite Bevölkerung unserer Gemeinde Zell über diese Teilrevision der Gemeindeordnung noch **offiziell informiert** und orientiert?
- Im **Art. 24 Abs. 2 2**. des Entwurfs der Gemeindeordnung ist wiederum die Rede von der «Sozialbehörde». Sollte an dieser Stelle der Begriff «Sozialbehörde» nicht mit «Gesellschaftskommission» ersetzt werden?

Antwort Gemeinderat:

Punkt 1: Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung tatsächlich entlastet. Richtig ist, dass dadurch auch Sitzungsgelder eingespart werden können.

In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

Dasselbe gilt für die Umwelt- und Energiekommission. Sie war schon früher eine Kommission, wurde dann später getrennt. Mit der Fusion wird die Kommission leicht grösser (mehr Mitglieder), es können aber Sitzungsgelder, Abendsitzungen der Mitglieder und Ressourcen der Verwaltung geschont werden.

Punkt 2: Eine Änderung erfolgt nur bei der Sozialbehörde resp. neu der Gesellschaftskommission – Grund dafür ist, dass Personen in die Kommission gewählt werden können, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

Punkt 3: Die Revision der Gemeindeordnung wird an der Urne zur Abstimmung vorgelegt - im Vorfeld ist sie als vorberatendes Geschäft an der Gemeindeversammlung Thema.

Punkt 4: Das hat einen rechtlichen Grund: die Gesellschaftskommission übernimmt auch die Aufgaben der Sozialbehörde. Da die Gemeinden eine Sozialbehörde benötigen, muss der Begriff der Sozialbehörde verankert sein. Die Aufgaben der Sozialbehörde werden mit den entsprechenden Formulierungen in der Gemeindeordnung an die Gesellschaftskommission delegiert.

FDP Turbenthal-Zell:

Artikel	Stellungnahme
Art. 6 Urnenwahl Die Mitglieder der Sozialbehörde werden nicht mehr durch die Urnenwahl gewählt	Siehe Bemerkungen zu Art. 24 (neu)
Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8 Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Warum wird dies nicht mehr explizit aufgeführt?
Art. 14, alt Art. 10, Ziff.1 Die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben	Wieso fehlt diese wichtige Kompetenz?
Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5 Initiativen über Geschäft, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist.	Wie Art. 9 neu, warum nicht mehr explizit aufgeführt?

Art. 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.	Diese sollten selbstverständlich sein, gut dass sie hier festgelegt sind.
Art. 24, alt Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse **Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3**, Die Unterstützung des Gemeindereferendums **Abs. 2, Ziff. 2** (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,	 Warum fehlt hier «die Initiierung»? Warum wird die Sozialbehörde nicht als eigenständige Kommission, gewählt durch die Urne, wie früher eingesetzt? Siehe auch Art. 6.
Art. 33, Finanzbefugnisse (Schulpflege)	Stehen die zusätzlichen Ausgaben kumulativ zu denjenigen des Gemeinderates zur Verfügung? Da es sich um einen Haushalt und ein Budget handelt, sollte dies hier explizit aufgeführt sein.
Alt Abschnitt D, Sozialbehörde	Wieso fehlt diese als eigenständige Kommission?
Abschnitt lV, Titel 3 Ombudsstelle	Damit wird das Anliegen der FDP, durch die Einzelinitiative Niederer et. al. umgesetzt.

Antwort Gemeinderat:
Art. 6 Urnenwahl
Art. 24, alt Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Abs. 1, Ziff. 8, Alt Ziff. 3, Die Unterstützung des Gemeindereferendums
Abs. 2, Ziff. 2 (neu) die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde
Alt Abschnitt D, Sozialbehörde
Ein Gemeinderatsmandat ist durch die vielen Sitzungen weniger attraktiv geworden. Durch die Fusion werden die Gemeinderäte und die Verwaltung entlastet.
In der Gesellschaftskommission werden nebst den sozialbehördlichen Themen auch gesellschaftliche Themen besprochen. Beschlüsse zu Sozialbehördenfällen sind aufgrund der Richtlinien relativ starr und können kaum verändert werden. Dementsprechend kann mit einer Zusammenlegung eine Kommission eingespart und auf eine komplexe Vernetzung verzichtet werden. In der Gesellschaftskommission sollen zukünftig Personen vertreten sein, die sich auch mit den Jugend- und Altersthemen auskennen.

Initiierung fehlt, weil übergeordnetes Recht dies bereits berücksichtigt. Die Unterstützung belassen wir, damit auch ein ungeübter Leser der Gemeindeordnung davon Kenntnis erhält.

Art. 9, alt Art. 6, Ziff. 8 Initiativen
Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 1
Art. 14, alt Art. 10, Ziff. 5
Der Gemeinderat hat versucht, die Gemeindeordnung möglichst schlank und lesbar zu halten. Dementsprechend haben wir dort, wo es sinnvoll ist, übergeordnetes Recht weggelassen.

Art. 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation
Danke.

Art. 33, Finanzbefugnisse (Schulpflege)
An den Finanzkompetenzen der Behörden wurden keine Änderungen vorgenommen. Ein Hinweis in der Gemeindeordnung mit einer Gegenüberstellung anderer Behörden ist nicht üblich, zumal die Kompetenzen in den entsprechenden Artikeln aufgeführt sind.

Abschnitt IV, Titel 3 Ombudsstelle
Richtig.

Damit konnten den Parteien die meisten Fragen im Anschluss bereits beantwortet werden; es sind keine Rückfragen mehr eingegangen. Die grau hinterlegten Inputs sind in der revidierten Gemeindeordnung eingeflossen.

2. Antrag Gemeinderat Zell

Der Gemeinderat hält auch nach der Rückmeldung aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht sowie dem durchgeführten Vernehmlassungsverfahren an der totalrevidierten Gemeindeordnung fest. Die vorgenommenen Anpassungen sind ausgewogen und moderat. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, dieser Vorlage zuzustimmen.

3. Abschied Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Nach einer öffentlichen Vernehmlassung wurde die vorliegende revidierte Fassung der Gemeindeordnung erstellt; diese liegt nun zur Abstimmung an der Urne vor. Die Urnenabstimmung ist auf den 28. September 2025 geplant.

Die RPK hat die vorgeschlagene, revidierte Fassung der Gemeindeordnung auf ihre direkten finanziellen Auswirkungen auf Budget und Rechnung der Gemeinde geprüft. Dabei hat die RPK festgestellt, dass sich keine solche direkten finanziellen Auswirkungen ergeben; aus diesem Grund bedarf es keiner Stellungnahme der RPK.

Rikon, 7. Mai 2025
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

4. Empfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025

Die vorberatende Gemeindeversammlung hat als Abstimmungsempfehlung die Annahme dieser Vorlage beschlossen.

Die Gemeindeversammlung empfiehlt daher den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 die Abstimmungsfrage "Wollen Sie folgende Vorlage annehmen? – Totalrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Zell" mit JA zu beantworten.

100.1

Gemeinde Zell

Gemeindeordnung

vom 28. September 2025

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Artikel 2 Gemeindeart

Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Artikel 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Zell ZH wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

2 DIE STIMMBERECHTIGTEN

2.1 Politische Rechte

Artikel 4 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben. Alle übrigen im Kanton Zürich.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 5 Verfahren

[1] Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

[2] Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Artikel 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Artikel 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Artikel 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

Artikel 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Artikel 10 Fakultatives Referendum

[1] In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

[2] Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.3 Gemeindeversammlung

Artikel 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

Artikel 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. Personalverordnung,
2. die Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. die Polizeiverordnung.

Artikel 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Artikel 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
2. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
3. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
4. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
5. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Artikel 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 1'500'000.00,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'500'000.00.

3 GEMEINDEBEHÖRDEN

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Artikel 17 Offenlegung der Interessenbindungen

[1] Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2] Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Artikel 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Artikel 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

3.2 Gemeinderat

Artikel 20 Zusammensetzung

[1] Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

[1] Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Artikel 21 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann der Geschäftsleitung und einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Artikel 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

   a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

   a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
   b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
   c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

   a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
   b) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
   c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
   d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Artikel 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.

Artikel 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

[2] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
13. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
14. die Bestimmung des Amtslokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Artikel 25 Finanzbefugnisse

[1] Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
4. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'500'000.00,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000.00.

[2] Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, der Geschäftsleitung und der übrigen Angestellten.

[3] Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben.

3.3 Eigenständige Kommission

3.3.1 Schulpflege

Artikel 26 Zusammensetzung

[1] Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Artikel 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Artikel 28 Aufgabenübertragung an Geschäftsleitung und Gemeindeangestellte

[1] Die Schulpflege kann Mitgliedern der Schulpflege, der Geschäftsleitung, Schulleitungen oder einzelnen Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

[2] Anordnungen von Schulleitungen, der Leiterin oder des Leiters der Schulverwaltung oder der Geschäftsleitung der Schulen Zell müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Artikel 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Artikel 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Artikel 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Artikel 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
5. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Genehmigung der Schulprogramme,
7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Artikel 33 Finanzbefugnisse

[1] Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.

[2] Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00, für einen bestimmten Zweck.

Artikel 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und je eine Lehrperson der beiden Schuleinheiten (Sek und Primarschule) mit beratender Stimme teil.

4 WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

4.1 Unterstellte Kommissionen

Artikel 35 Unterstellte Kommissionen

[1] Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

a) Gesellschaftskommission,
b) Umwelt- und Energiekommission,
c) Planungs- und Baukommission.

[2] Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

[3] Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder.

4.2 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Artikel 36 Zusammensetzung

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Artikel 37 Aufgaben (RPK)

[1] Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.

[2] Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3] Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Artikel 38 Finanztechnische Prüfstelle

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4.3 Ombudsstelle

Artikel 39 Einsetzung

[1] Die kantonale Ombudsstelle kann auch für die Gemeinde Zell ZH tätig sein.

[2] In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Zell ZH nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

[3] Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

5 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Totalrevision

Artikel 40 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Artikel 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Artikel 42 Übergangsregelungen

[1] Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission weiter.

[2] Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 - 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Zell, 8486 Rikon, 28. September 2025

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann	Claudia Oswald
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. …….. am ..... genehmigt.